
Editorial

Die Entwicklung der Strompreise bleibt ein beherrschendes Thema der Energiepolitik. Im Mittelpunkt des Interesses stand der Fortgang der Ermittlungen der Europäischen Kommission nach den drei Durchsuchungen der Konzernzentralen im Jahre 2006 (vgl. Editorial ZNER 2008, Heft 1). Im März 2008 gab es eine überraschende Entwicklung: E.ON wird das geplante „milliardenschwere“ Bußgeld vermeiden, indem das Höchstspannungsnetz verkauft sowie 10 % der Kraftwerkskapazitäten auf den Markt gebracht werden (vgl. DER SPIEGEL, Heft 10/2008, S. 76). Allerdings: Die Kommission machte das Endergebnis von der Durchführung eines Markttestes abhängig: Wie wirken sich diese Maßnahmen auf den Wettbewerb im Strommarkt aus?

Die Bewertungen liegen vor. Die sehr lesenswerten Stellungnahmen des VIK und der GEODE lehnen die geplanten Maßnahmen ab. Ein wettbewerbsbelebender Effekt der Veräußerung des Höchstspannungsnetzes sei zweifelhaft. Die Modalitäten der Veräußerung der Kraftwerkskapazitäten könnten nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, was insbesondere an der Tauschkomponente liege. Und insbesondere: Die eigentliche Absicht, die Entwicklung der Strompreise zu dämpfen, werde aufgegeben. Nunmehr ist die Spannung groß: Was wird die Kommission machen? Die Entscheidung wird für November/Dezember d. J. erwartet. Nachdem E.ON bereits ein ausführliches Angebot abgegeben hat, dessen Details wahrscheinlich auf Akzeptanz abgecheckt waren, dürfte es bei dem „commitment“ bleiben.

Der Aufsatzteil befasst sich mit dem „Tagesgeschäft“: Schlack/Steinbeck/Mesic befassen sich mit den verwaltungsrechtlichen und prozessualen Grundsätzen für Netzentgeltgenehmigungen; Fragen, die in der gerichtlichen Kontrolle große Bedeutung haben und in der Serie der BGH-Entscheidungen, die teilweise in diesem Heft abgedruckt sind und noch erwartet werden, eine Rolle spielen. Mit dem „monetären“ Teil der Urteile befasst sich ein Aufsatz von Boos/Schalle im kommenden Heft. Müller/Bitsch stellen verschiedene Modelle für die Grünstromzertifikate im EG-Binnenmarkt vor.

Der Entscheidungsteil wird bestimmt durch die ersten BGH-Urteile zu Fragen der Entgeltbestimmung bei Stromnetzen. Die Tendenz: überwiegend reguliererfreundlich. Insbesondere zur

Rechtsfrage, aus der die Regulierungsbehörden das gewichtigste Absenkungspotential geschöpft haben, der Übergangsregelung in § 32 Abs. 3 StromNEV, fanden die Stadtwerke kein Gehör. Nach dieser Vorschrift sind für die kalkulatorischen Abschreibungen tatsächlich zu Grunde gelegte Nutzungsdauern maßgeblich. Das waren insbesondere in Ländern mit Erstreckungsgenehmigungen die steuerlichen, so dass der Kostenverzehr durch Abschreibungen größer war als bei Zugrundelegung der betrieblichen Nutzungsdauern im Regelfall. Keinen Erfolg hatten die Netzbetreiber auch hinsichtlich der Anschaffungskosten bei Netzübernahmen: Die Regulierungsbehörde muss gezahlte Sachzeitwerte nicht anerkennen. Auch beim sogenannten „doppelten Deckel“, relevant für die EK-Verzinsung, konnte sich die Netzbetreiberstandpunkt nicht durchsetzen. Auch bei einer monetär gewichtigen Frage gab es nur einen Pyrrhussieg: Zwar darf die Regulierungsbehörde Baden-Württemberg keine Rückwirkung der Netzentgeltgenehmigung anordnen. Die Mehrerlössaldierung für die Zukunft wurde hingegen zugelassen (Vattenfall-Entscheidung). Erfolg hatten die Netzbetreiber lediglich beim Ansatz der Plankosten und beim EK-Zinssatz II: Hier muss ein Risikozuschlag anerkannt werden.

Aus der Vielzahl wichtiger Entscheidungen ragt schließlich eine aus einer ungewöhnlichen Ecke heraus: Das Hessische Finanzgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob die steuerliche Subventionierung von Pflanzenöl für Verbrennungsmotoren europarechtswidrig sei. Die Entscheidung liest sich sehr grundsätzlich und ist vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht in einer ausführlich begründeten Eilentscheidung zu Biodiesel steuerliche Verschärfungen akzeptiert hatte, von um so größerer Bedeutung. Das Gericht setzt sich nämlich ausführlich mit den ökologischen Vorteilen und (kaum zu findenden) Nachteilen der Verbrennung von Pflanzenöl in Motoren auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass die steuerliche Privilegierung von Pflanzenöl europarechtlich geboten war. Aber natürlich darf die Pflanzenölgewinnung nicht aus der Ernährungskette kommen (sehr lesenswert zum Thema: *Schumann/Greife*, Der globale Countdown, S. 280 ff.).

Peter Becker